

Förderrichtlinie für Mikro-ÖV im Land Salzburg

Fassung vom 1.7.2025

1 Ziele und Förderungszweck

Ziel des Landes Salzburg ist die bestmögliche Versorgung mit Öffentlichem Verkehr. Auf Grund des lokalen Einsatzes des Mikro-ÖV Systems besteht die Möglichkeit, auf lokale bzw. regionale Besonderheiten und Wünsche flexibel einzugehen.

Der Mikro-ÖV soll einen Anreiz für die Bevölkerung darstellen, den Öffentlichen Verkehr generell vermehrt zu nutzen. Damit stellt der Mikro-ÖV ein wichtiges Einstiegsangebot dar, mit dem der Umstieg der ländlichen Bevölkerung zur umweltschonenden Mobilität im ländlichen Raum leichter gelingen wird.

2 Strategie und Ziele des Landes Salzburg zum Mikro-ÖV

Von zentraler Bedeutung ist die Planung von Mikro ÖV Systemen in enger Abstimmung mit dem Angebot im Regionalbusverkehr und auf der Schiene. Eine qualitätsvolle Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsangebote für Fahrgäste in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist hier unerlässlich. Gleichzeitig sollen Parallelverkehre und gegenseitige Konkurrenzierung von Angeboten vermieden werden um die wirtschaftliche Effizienz möglichst sicherzustellen. Aus diesem Gründen ist auf eine frühzeitige verkehrsplanerische Einbindung von Land und SVG zu achten.

Die Anwendung des Tarifsystems des Salzburger Verkehrsverbundes ist erforderlich, ebenso die Einbindung in die Fahrplanauskunft der SVG.

Die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg zu regionalen Mikro ÖV Systemen.

Der Einsatz umweltschonender Antriebsformen soll angestrebt werden und wird besonders unterstützt.

Bei der Planung von Mikro-ÖV Systemen ist darauf zu achten, dass es den Bestrebungen einer nachhaltigen ressourcenschonenden Raumplanung nicht entgegenwirkt.

Das Land Salzburg gewährt daher unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Ziele den Gemeinden jährliche, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Mikro-ÖV Systeme.

3 Antragsberechtigte und Vertragspartner

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden
- Gemeinde- /Regionalverbände

des Landes Salzburg für Projekte, die den Rahmenbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

Vertragspartner sind im Falle der Förderung immer das Land Salzburg und je nach Situation die jeweiligen Antragsteller.

Die Einreichung von größeren, gemeindeübergreifenden bzw. regionalen Projekten für mehrere Gemeinden solle in der Regel durch einen Gemeindeverband bzw. Regionalverband erfolgen.

4 Förderwürdige Leistungen

Gefördert wird die Planung/Entwicklung und der Betrieb von gemeindegebietsübergreifenden Mikro-ÖV Systemen (Kooperation von Gemeinden). Entsprechend dieser Richtlinie findet eine Förderung unterteilt in drei Phasen statt:

- Initialisierung
- Anfangsphase (= erstmaliger Betrieb eines Mikro-ÖV Systems)
- Dauerbetrieb

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- Initialisierung (Planung/Entwicklung des Mikro-ÖV Systems): Darunter fallen konkrete, professionelle Planungen, Begleitung und Erhebungen die für die Inbetriebnahme eines Mikro ÖV Systems nötig sind, sowie die Erstellung der Einreichunterlagen.
- Anfangsphase (= erstmaliger Betrieb des Mikro-ÖV Systems): Zu den Betriebskosten zählen die üblichen Aufwände, jedoch keine Werbekosten bzw. Marketingkosten, Kosten für Haltestellenausstattung (eigene Förderung des Landes) und Overheadkosten, die bereits innerhalb einer Gebietskörperschaft gedeckt werden (z.B.: Reinigungskosten durch einen Bauhof bei einer Haltestelle).
- Dauerbetrieb (Betrieb des Mikro-ÖV Systems): Die förderbaren Kosten entsprechen denen der Anfangsphase. Für diese Phase des Dauerbetriebs wird jedoch ein etwas niedrigerer Fördersatz gewährt.

5 Fördermodell

Entsprechend den drei Phasen Initialisierung, Anfangsphase und Dauerbetrieb sind die in der folgenden Tabelle dargestellten Fördersätze anwendbar:

Tabelle 1: Basis Förderhöhen und Fördersätze je Gemeinde

Phase / Bonus / Dauer	Fördersatz	Max. Förderbetrag Obergrenze	Beschreibung
Initialisierung	50 %	€ 11.000,00	Notwendige Erhebungen und prof. Begleitung
Anfangsphase (Gewährung für 3 Jahre)	60 %	€ 88.500,00 p.a.	Betriebskosten in den Anfangsjahren
Dauerbetrieb (Gewährung für 3 Jahre)	40 %	€ 66.500,00 p.a.	Betriebskosten in den folgenden Jahren
Bonus E-Fahrzeuge (Anwendbar in der Anfangsphase und im Dauerbetrieb)	+5 % der Betriebskosten	€ 5.500,00 p.a.	Bonus bei dauerhaftem Einsatz von Elektrofahrzeugen 100% E-Antrieb oder gleichgestelltem System)

Die Förderquoten und Obergrenzen (Tabelle 1) gelten jeweils für einzelne Gemeinden. Die Förderquoten und Obergrenzen für die Kooperation ergeben sich aus der Summe der Einzelwerte der beteiligten Gemeinden. Damit wird gewährleistet, dass unabhängig von der Projektgröße die höchstmögliche Förderung je Gemeinde ausgeschöpft werden kann.

Für einen Zeitraum bis 2030 kann der erhöhte Fördersatz für die Anfangsphase eines Mikro-ÖV Systems pro Gebietskörperschaft nur einmal beantragt werden.

Eine Förderung des Dauerbetriebs kann mehrmals hintereinander beantragt werden, d.h. ist insgesamt nicht für den Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Die Förderzusage erfolgt jeweils aber nur für drei Jahre.

Über diese Förderung hinausgehende Förderungen und Zuschüsse Dritter sind bekanntzugeben und können gegebenenfalls zu einer Reduzierung des Fördersatzes führen.

Die Gewährung der Förderung geht von erhobenen, geschätzten Kosten aus. Eine allfällige Vorsteuerabzugsberechtigung ist dabei zu berücksichtigen. Abgerechnet wird aber nach tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr, als auf Grund des genehmigten Förderantrages zugesagt wurde.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen der in Pkt. 1 & 2 genannten Ziele beitragen kann oder einen Anreizeffekt hat. Eine Förderung hat dann keinen Anreizeffekt,

wenn vor Einbringung des Förderungsansuchens mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens gilt das Datum der ersten Rechnung, das Datum der Lieferung oder Leistung oder das Datum der Zahlung, wobei kein Datum vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Wenn es zum Beispiel aufgrund der Eigenart des Vorhabens gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden (wie z.B. bei Planungsleistungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen u.ä.).

Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vorgaben der CVD-RL (2019/1161 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) einzuhalten.

6 Ablauf der Einreichung, Einreichunterlagen und Förderzusage

1. Einzureichen ist unter Anwendung des entsprechenden Formulars unter Beigabe einer Projektbeschreibung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/12 Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung.
2. Der Inhalt der Projektbeschreibung hat folgende Inhalt u.a. aufzuweisen:
 - a. Allgemeine Beschreibung unter Beilage eines Übersichtsplans sowie eines Angebotskonzeptes
 - b. ein Kosten-, Zeit- sowie Finanzierungsplan
 - c. ein offizielles Bekenntnis der Gemeinde(n) über die Teilnahme/Trägerschaft am eingereichten Projekt und die entsprechende Kostenübernahme.
3. Förderwerber sind verpflichtet, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungen zum gleichen Mikro-ÖV Projekt oder Teilen des Mikro-ÖV Projektes zu machen.

7 Förderzusage

Das Land Salzburg entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen über die Förderwürdigkeit des jeweiligen Projektes. Es behält sich ausdrücklich vor, zur Beseitigung von Unklarheiten und Darstellungsfehlern ergänzende Informationen und Unterlagen nachzufordern.

Das eingereichte Mikro ÖV Konzept wird auf seine Konkurrenz zum liniengebundenen ÖV geprüft. Wesentliche Kriterien dieser Prüfung sind:

- Die Bedienqualität bzw. Bedienzeit eines sonstigen ÖV-Angebotes
- der Erreichbarkeit der bestehenden ÖV-Haltepunkte bzw. deren barrierefreier Zugang / Nutzung
- Streckenführung im Vergleich zu bestehenden ÖV Angeboten

Die Förderung kann ausschließlich nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungswerber haben, sofern nicht anders geregelt, für die Einholung aller behördlichen Bewilligungen Sorge zu tragen.

Förderzusage für Erstprojekt (= Initialisierung und Anfangsphase):

Nach Prüfung der Einreichunterlagen und Feststellung der Förderwürdigkeit wird für die Anfangsphase eine Förderzusage für drei Jahre erteilt.

Förderzusage für laufende Projekte (Dauerbetrieb):

Vor Auslaufen einer gewährten Förderung soll das Mikro-ÖV System evaluiert werden, insbesondere ob Veränderungen der Betriebszeiten und/oder des Bedienungsgebietes eine Verbesserung für den Nutzer bzw. einen effizienteren Einsatz von Mittel ermöglicht. Auf Basis dieser Evaluierung wird über die weitere Fördermöglichkeit entschieden.

Für die Evaluierung sind folgende Kenndaten seitens des Fördernehmers aufzubereiten:

- die Aufzeichnung betriebsrelevanter Daten (z.B. Fahrtenbuch, GPS- gestützte Aufzeichnung) zur Beobachtung und Beurteilung der Nachfrageentwicklung in den einzelnen Betriebsjahren (Fahrgastzahlen, Besetzungsgrad, Personenkilometer und erbrachte Kilometerleistung; jedenfalls für einen Normalwerktag im Nichturlaubszeitbereich und wenn im Fahrplanangebot auch Wochenende)
- die tatsächlichen jährlichen Kosten und deren Finanzierung inkl. Sponsoring
- Auflistung der infrastrukturellen Maßnahmen

8 Auszahlung und Rückzahlung der Förderung

Auszahlung

Nach Abschluss der jeweiligen Phase des Mikro-ÖV Projektes ist bis spätestens sechs Monate nach Ende der Phase eine Endabrechnung der Kosten in digitaler Form vorzulegen. Akontozahlungen sind zulässig.

Rückzahlung

Die Förderungsnehmer/innen sind verpflichtet, die Förderung über Aufforderung der Förderstelle zurückzuerstatten, und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung erfolglos geblieben ist;
- nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann oder umgesetzt worden ist.

9 Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie für Mikro-ÖV Angebote in Salzburg ist am 11.9.2023 mit Beschluss der Salzburger Landesregierung in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Anpassungen der Förderhöhe gemäß Regierungsbeschluss vom 30.6.2025.